Nutzungsordnung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof (Anlage zur Satzung)

§ 1

Nutzung von Räumen

- (1) Die Räume dürfen ausschließlich zu den vorher angekündigten Zwecken genutzt werden.
- (2) Die Räume sind aufgeräumt zu verlassen, die Tische müssen abgewischt werden und alle sonstigen Verschmutzungen beseitigt sein. Tische und Stühle sind wieder in der ursprünglichen Anordnung aufzustellen.
- (3) Der Veranstalter hat die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Einrichtung und Mobiliar der Räume zu tragen. Der Veranstalter haftet für die Schäden, die durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Zur Sicherung von Forderungen der Stadt ist eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro für die Aula, den großen Saal/Hof bzw. 30,00 Euro für den kleinen Saal/Garten beim Hausmeister zu hinterlegen. Bei Beschädigungen, starken Verunreinigungen und nicht durchgeführten Aufräumarbeiten wird die Kaution einbehalten und mit den zu berechnenden Kosten für anfallende Reparatur-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten verrechnet. Sie wird ohne Verzinsung unverzüglich zurückbezahlt, wenn der diensthabende Mitarbeiter den ordnungsgemäßen Zustand der Räume festgestellt hat.
- (5) Das Kinderzimmer (Raum 204) wird nur vergeben, wenn eine geeignete Betreuungsperson für die Kinder dabei ist.
- (6) Die Vereine, Initiativen, Gruppen und Clubs, die einen festen Raum längerfristig nutzen, sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Räume verantwortlich. Bei der Nutzung von eigenen technischen Geräten sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Räume dürfen nicht als "Vereinslokale" genutzt werden. Eine regelmäßige Bewirtung ist nicht gestattet.

§ 2

Bewirtung

- (1) Alle Getränke für Veranstaltungen sind vom Pächter der Cafeteria zu beziehen. Die Preise dafür sind rechtzeitig vorher mit ihm zu vereinbaren.
- (2) Für Veranstaltungen im Großen und Kleinen Saal, Hof und Garten können eigene Speisen mitgebracht werden. Das dafür erforderliche Geschirr und Besteck wird von der Cafeteria gestellt, Einweggeschirr darf nicht benutzt werden. Pro Gedeck ist ein Nutzungsentgelt von 0,60 Euro an den Pächter zu zahlen. Beschädigtes Geschirr oder Besteck ist voll zu ersetzen.

§ 3

Hausordnung

(1) Die in der Satzung festgelegten Ziele des Nachbarschaftshauses können nur dann verwirklicht werden, wenn der Betrieb des Hauses im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und in einem offenen Vertrauensverhältnis zur Stadt stattfinden kann. Hierzu gehört insbesondere der respektvolle Umgang der Nutzer und Besucher miteinander.

64. Nachtrag August 2016 1

NachbarschaftshausS 500.580 Anlage

(2) Die Räume dürfen nicht zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von an der Veranstaltung teilnehmenden Personen.

Die Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

(3) Bei Verstößen von an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist unverzüglich für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Den hauptamtlichen Mitarbeitern des Nachbarschaftshauses obliegt das Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Da das Nachbarschaftshaus in einem Wohngebiet liegt, muss Rücksicht auf die Anwohner genommen werden. Laute Musik, vor allem solche, die über Verstärker läuft, ist nach 22 Uhr nicht gestattet.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Nachbarschaftshaus Gostenhof ist montags bis freitags von 9 bis 22.30 Uhr, samstags von 10 bis 22.30 Uhr und sonntags von 10 bis 21 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen Feiertagen und in den Weihnachts-Schulferien ist das Haus geschlossen.

In den Sommer-Schulferien ist das Haus montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

2 64. Nachtrag August 2016